

29. Dezember 2021

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

 Geburtsurkunde in Form eines "Acte de Naissance, Copie integral" (Formular E.C. 12) ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsorts, oder Formular E.C. 7) mit Vermerk über den Familienstand. Sofern keine Eheschließung und/oder Scheidung vorliegen, lautet dieser "neant".

Die Urkunde darf nicht älter als 6 Monate sein.

2. Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den algerischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige algerische Gericht.

Als Vorfrage ist jedoch zu prüfen, ob eine im Ausland erfolgte Eheschließung auch für den algerischen Rechtsbereich wirksam ist.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise. Es werden nur französischsprachige Urkunden (Amtssprache Algeriens für das Ausland) legalisiert.